

Diplomprüfungsordnung
für die Studiengänge
WIRTSCHAFTSMATHEMATIK
und
ANGEWANDTE MATHEMATIK
an der Universität Trier

Diese Niederschrift enthält die Prüfungsordnung vom 09. Juli 1982, in die die Änderungen vom 07. Oktober 1983, vom 12. August 1987 und vom 23. April 1999 eingearbeitet sind.

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften
I. Zweck der Prüfungen

§ 1

Gliederung des Studiums
und Zweck der Prüfungen

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt die Diplom–Vorprüfungen und die Diplomprüfungen in den Studiengängen Wirtschaftsmathematik und Angewandte Mathematik an der Universität Trier. In jedem Studiengang ist das Studium in ein Grundstudium und ein Hauptstudium gegliedert.
- (2) Die Diplom–Vorprüfung im Studiengang Wirtschaftsmathematik dient dem Nachweis, dass der Kandidat die Grundkenntnisse und eine systematische Orientierung in der Mathematik, der Volkswirtschaftslehre und der Betriebswirtschaftslehre erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben.
- (3) Die Diplom–Vorprüfung im Studium Angewandte Mathematik dient dem Nachweis, dass der Kandidat die Grundkenntnisse und eine systematische Orientierung in der Mathematik und im Nebenfach erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben.

- (4) Im Studiengang Angewandte Mathematik muss neben dem Hauptfach Angewandte Mathematik ein Nebenfach studiert werden. Wählbare Nebenfächer sind auf jeden Fall

- Volkswirtschaftslehre,
- Betriebswirtschaftslehre,
- Soziologie,
- Informatik.

Weitere Nebenfächer kann der Prüfungsausschuss nach Maßgabe des Lehrangebots zulassen. Bei dieser Zulassung legt der Prüfungsausschuss die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend denen für die vorgenannten Nebenfächer fest und gibt sie bekannt.

- (5) Die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsmathematik bzw. Angewandte Mathematik bildet jeweils einen berufsqualifizierenden Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums der Wirtschaftsmathematik bzw. Angewandten Mathematik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seiner Studienfächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (6) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester.

§ 2

Diplomgrade

Der Fachbereich IV der Universität Trier verleiht auf Grund der bestandenen Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsmathematik den akademischen Grad "Diplom-Wirtschaftsmathematiker" und im Studiengang Angewandte Mathematik den akademischen Grad "Diplom-Mathematiker" (Dipl.-Math.). Kandidatinnen können zwischen der oben angegebenen Form und der weiblichen Form "Diplom-Wirtschaftsmathematikerin" beziehungsweise "Diplom-Mathematikerin" wählen.

II. Prüfungsausschuss

§ 3

Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der gemeinsame Prüfungsausschuss für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung in den Studiengängen Wirtschaftsmathematik und Angewandte Mathematik besteht aus vier Professoren, davon ein Wirtschaftswissenschaftler und drei Mathematiker, zwei Studenten der Mathematik und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Hochschulassistenten des Faches Mathematik. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren auf Lebenszeit sein.

- (2) Die Vertreter der drei Gruppen werden vom Fachbereichsrat, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter vom Prüfungsausschuss gewählt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für Studenten ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Für eine Überschneidung der Amtszeiten der Mitglieder soll Sorge getragen werden.
- (4) Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Prüfungsausschuss
 - a) achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden,
 - b) berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studiengänge und der Prüfungsordnung,
 - c) plant die Prüfungen und sorgt für ihre ordnungsgemäße Durchführung mit Hilfe des mit der Abwicklung der Prüfungen betrauten Hochschulprüfungsamtes der Universität,
 - d) bestellt die Prüfer und Beisitzer,
 - e) entscheidet in den Fällen der §§ 6 Abs. 2; 7 Abs. 10; 8; 9; 10; 11; 15 Abs. 2 und 4; 16; 24 Abs. 1; 26 Abs. 2; 30 Abs. 3; 32; 34 Abs. 2; 37 Abs. 1; 42; 44 Abs. 2 und 4; 53 Abs. 3 und § 56.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann einzelne seiner Aufgaben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter übertragen.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (4) Die dem Prüfungsausschuss angehörenden Studenten nehmen an der Entscheidung über die Bewertung der Prüfungsleistungen nicht teil.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) Zum Prüfer darf bestellt werden, wer mindestens in dem zu prüfenden Fach eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat.
Der Prüfungsausschuss kann nebenberuflich an der Hochschule Tätige (§§ 57–59 UG) als Prüfer zulassen.
Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (2) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und für mündliche Prüfungen den Prüfer vorschlagen.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer und die Prüfungstermine bekannt gegeben werden.

III. Meldung und Zulassung zu den Prüfungen

§ 6

Zulassungsanträge

- (1) Der Kandidat hat beim Hochschulprüfungsamt schriftlich zu beantragen:
 - a) die Zulassung zu den Teilen der Diplom–Vorprüfung bzw. zur Diplomprüfung;
 - b) die Bestimmung eines Themenstellers für die Diplomarbeit.
- (2) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, Unterlagen, die nach dieser Prüfungsordnung für einen der Anträge nach Absatz 1 erforderlich sind, in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 7

Prüfungs– und Meldefristen

- (1) Zur Teilprüfung in dem nichtmathematischen Fach der Diplom–Vorprüfung kann sich der Kandidat nach dem Ende des zweiten Semesters melden. Zu den Teilprüfungen der Diplom–Vorprüfung in den mathematischen Fächern kann sich der Kandidat am Ende des vierten Semesters melden. Der Prüfungsausschuss (bzw. dessen Vorsitzender) legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, innerhalb welcher Frist vor Beginn der Prüfung der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Diese Frist wird etwa 6 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch Aushang an der Stelle, die der Fachbereich üblicherweise für Bekanntmachungen benutzt, bekannt gegeben.
- (2) Zur Diplomprüfung (Klausuren, mündliche Prüfungen und Diplomarbeit) kann sich der Kandidat am Ende des 8. Semesters melden. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Die Fristen für die Meldung zu einer Wiederholungsprüfung sind in § 26 und § 51 geregelt.
- (4) Die Diplom–Vorprüfung oder die Diplomprüfung kann vor Ablauf der nach den Absätzen 1 und 2 für die betreffende Prüfung geltenden Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§ 8

Zulassung

- (1) Über die Anträge nach § 6 Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Anträge sind abzulehnen, wenn der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.
Vergleichbare Studiengänge sind in jedem Fall die Studiengänge Mathematik, Wirtschaftsmathematik und Statistik.
- (3) Die Anträge können abgelehnt werden, wenn der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben oder einem gemäß Absatz 2 vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Die Anträge sind abzulehnen, wenn (gegebenenfalls unter Berücksichtigung von § 10) die gemäß §§ 19, 32 und 35 geforderten Zulassungsvoraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind. In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten von dieser Regelung abweichen.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten

- (1) Studienzeiten in denselben oder gemäß § 8 Abs. 2 vergleichbaren Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet. Weisen die Studiengänge in ihrem Aufbau nicht unerhebliche Unterschiede auf, oder hat der Studierende sein Studium für längere Zeit unterbrochen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden die Einstufung in ein niedrigeres Fachsemester beschließen.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit ein vergleichbares Studium nachgewiesen wird.
- (3) Studienzeiten an anderen Hochschulen in demselben oder einem (gemäß § 8 Abs. 3) vergleichbaren Studiengang werden auf Antrag angerechnet.
- (4) Für die Anerkennung von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. In Zweifelsfällen soll er die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen anhören.

§ 10

Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Diplom–Vorprüfungen und diesen vergleichbare andere Prüfungsleistungen sowie Prüfungsteile bzw. Leistungsnachweise, die nach dieser Prüfungsordnung Voraussetzung oder Bestandteil der Diplom–Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung sind, werden auf Antrag angerechnet, wenn sie in demselben oder einem (gemäß § 8 Abs. 2) vergleichbaren Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt wurden. Prüfungsteile bzw. Leistungsnachweise aus einem anderen Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen werden auf Antrag des Kandidaten auf Prüfungsteile angerechnet, die nach dieser Prüfungsordnung Voraussetzung oder Bestandteil der Diplom–Vorprüfung sind, sowie die Vergleichbarkeit nachgewiesen wird. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.
- (2) Eine an einer wissenschaftlichen Hochschule in demselben oder einem (gemäß § 8 Abs. 2) vergleichbaren Studiengang angefertigte Diplomarbeit kann auf Antrag des Kandidaten angerechnet werden, sofern sie nicht Bestandteil einer nicht bestanden Prüfung ist.
- (3) Leistungsnachweise, die an wissenschaftlichen Hochschulen, an anderen Hochschulen, in staatlich anerkannten Fernstudien oder an sonstigen Ausbildungsinstitutionen erworben wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Vergleichbarkeit nachgewiesen wird.
Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit sind gemeinsame Beschlüsse von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz zu beachten.
- (4) Vor der Entscheidung über die Vergleichbarkeit einer Prüfungsleistung oder eines Leistungsnachweises hat der Prüfungsausschuss einen für das betreffende Fach zuständigen Professor zu hören.

§ 11

Behindertenregelung

Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, dass gleichwertige Leistungen erbracht werden.

IV. Mündliche Prüfungen

§ 12

Durchführung

- (1) Mündliche Prüfungen werden in Gegenwart eines Beisitzers abgehalten.
- (2) Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen, sofern es sich nicht um mündliche Ergänzungsprüfungen gemäß § 25 handelt.
- (3) Mündliche Ergänzungsprüfungen gemäß § 25 können Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen sein. An Gruppenprüfungen sollen in der Regel nicht mehr als drei Kandidaten teilnehmen.
- (4) Die Prüfungsdauer bei mündlichen Prüfungen, sofern es sich nicht um mündliche Ergänzungsprüfungen gemäß § 25 handelt, beträgt je Kandidat und Fach 30 Minuten. Nach Ablauf dieser Zeit kann auf Wunsch des Kandidaten die Prüfungszeit um 15 Minuten verlängert werden.
- (5) Die Prüfungsdauer bei mündlichen Ergänzungsprüfungen gemäß § 25 beträgt je Kandidat und Fach 15 Minuten. Nach Ablauf dieser Zeit kann auf Wunsch des Kandidaten die Prüfungszeit um 15 Minuten verlängert werden.
- (6) Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll geführt. Es soll die Namen der Kandidaten, der Prüfer und des Beisitzers, die Zeit und Dauer der Prüfung, eine stichwortartige Beschreibung der Prüfungsgegenstände und das Ergebnis der Prüfung enthalten.
- (7) Mündliche Prüfungen sind mit einer Note gemäß § 14 zu bewerten. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen an der Prüfung mitwirkenden Prüfer oder den Beisitzer. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 13

Öffentlichkeit

Bei mündlichen Prüfungen kann der Prüfer die Anwesenheit von Studenten des eigenen Faches zulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Das gilt nicht für die Beratung des Prüfungsergebnisses und seine Bekanntgabe an den Kandidaten.

V. Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 14

Noten

- (1) Die einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer benotet. § 12 Abs. 7 Sätze 2 und 3 finden Anwendung. Die einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen werden von zwei Prüfern bewertet. Die Note wird aus dem Durchschnitt beider Bewertungen entsprechend Absatz 4 errechnet. Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass

für die Durchführung der Prüfung nicht genügend Prüfer zur Verfügung stehen, um die Prüfung in angemessener Zeit durchzuführen, so kann er beschließen, dass in bestimmten Prüfungsfächern die schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem Prüfer bewertet werden.

- (2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
= eine besonders hervorragende Leistung;
- 2 = gut
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend
= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen genügt;
- 4 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch durchschnittlichen Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können durch Erhöhen oder Erniedrigen der Notenziffern um 0,3 differenziert werden.

- (3) Ergibt sich die Fachnote nur aus einer Prüfungsleistung, so ist die Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens 4,0 beträgt.
- (4) Wird aus den Noten mehrerer einzelner Prüfungsleistungen eine Durchschnittsnote errechnet, so werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. Es ergeben sich folgende Notenstufen:

- 1,00 bis 1,50 = sehr gut,
- über 1,50 bis 2,50 = gut,
- über 2,50 bis 3,50 = befriedigend,
- über 3,50 bis 4,00 = ausreichend,
- über 4,00 = nicht ausreichend.

- (5) Werden gemäß Absatz 4 errechnete Durchschnittsnoten für die Bildung einer weiteren Durchschnittsnote bzw. einer Gesamtnote verwendet, so wird bei deren Berechnung von den nicht gerundeten Notenziffern der einzelnen Prüfungsleistungen ausgegangen.
- (6) Durchschnittsnoten bzw. Gesamtnoten gemäß Absatz 4 und Absatz 5 sind stets als ungewichtetes arithmetisches Mittel zu errechnen, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt.
- (7) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist dem Kandidaten vor Abschluss der gesamten Prüfung mitzuteilen und auf Wunsch mündlich zu begründen.

Der Kandidat kann die korrigierten Klausuren, die Protokolle über die mündlichen Prüfungen und das bzw. die Gutachten über die Diplomarbeit auf Wunsch einsehen.

Die Bekanntgabe der Klausurergebnisse erfolgt mittels Aushang im Hochschulprüfungsamt.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt,
Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.
- (3) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat sie durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 a

Freiversuch, Einhaltung von Fristen

- (1) Jede Teilprüfung der Diplomprüfung mit Ausnahme der Diplomarbeit gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Diplomprüfung noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für jede Teilprüfung kann die Regelung des Freiversuchs nur einmal in Anspruch genommen werden. Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.
- (2) Eine im Freiversuch bestandene Fachprüfung kann einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Der Kandidat ist verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach der Teilprüfung (Ausschlussfrist) gegenüber dem Hochschulprüfungsamt zu erklären, dass er die Teilprüfung zur Notenverbesserung wiederholen will. Klausurprüfungen müssen zum nächstmöglichen Prüfungstermin wiederholt werden, mündliche Prüfungen innerhalb von sechs Monaten. Wird die Note nicht verbessert, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.
- (3) Bei Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuchs maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen oder Unterbrechungen nicht gezählt, soweit sie

- a) durch Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien der Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
- b) durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
- c) durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Studium im Ausland von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden; sie müssen unverzüglich erbracht werden.

VI. Widerspruchsverfahren

§ 16

Widerspruchsverfahren

Über Widersprüche gegen Entscheidungen in Prüfungsverfahren entscheidet der Prüfungsausschuss und erlässt den Widerspruchsbescheid.

Zweiter Abschnitt

Diplom–Vorprüfung

I. Allgemeine Vorschriften über die Diplom–Vorprüfungen

§ 17

Form und Zeitpunkt

- (1) Die Diplom–Vorprüfung besteht aus den Teilprüfungen über die gemäß § 20 für den jeweiligen Studiengang vorgeschriebenen Prüfungsfächer.
- (2) Die Prüfungsleistungen in den mathematischen Fächern müssen innerhalb von drei Monaten erbracht werden. Das Vordiplom soll spätestens nach dem fünften Fachsemester abgeschlossen sein. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen sind in § 26 geregelt.

§ 18

Unterlagen für den Antrag auf Zulassung

- (1) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplom–Vorprüfung gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. a) sind beizufügen:

- a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine vom rheinland-pfälzischen Kultusministerium anerkannte Zulassung zum Hochschulstudium;
 - b) das Studienbuch;
 - c) eine Erklärung des Kandidaten, ob er sich bereits einer Diplom-Vorprüfung oder einer Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule unterzogen hat;
 - d) die für den betreffenden Studiengang gemäß § 19 geforderten Bescheinigungen.
- (2) Zu den einzelnen Teilprüfungen hat sich der Kandidat jeweils nach vom Prüfungsausschuss erlassenen Regelungen anzumelden. Diese Regelungen sind durch ständigen Austausch an der Stelle, die der Prüfungsausschuss üblicherweise für Bekanntmachungen benutzt, bekanntzugeben.

§ 19

Zulassungsvoraussetzung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Zulassungsvoraussetzungen zu den Teilprüfungen in den mathematischen Fächern im Studiengang Wirtschaftsmathematik sind Leistungsnachweise über folgende Veranstaltungen:
- eine der Lehrveranstaltungen Lineare Algebra I und Lineare Algebra II,
 - zwei der Lehrveranstaltungen Analysis I, II und III,
 - Operations Research I,
 - Numerik I,
 - Wahrscheinlichkeitstheorie I,
 - Finanzbuchhaltung,
 - Proseminar.
- (2) Zulassungsvoraussetzungen zu den Teilprüfungen in den mathematischen Fächern im Studiengang Angewandte Mathematik sind Leistungsnachweise über folgende Veranstaltungen:
- Lineare Algebra I und II,
 - Analysis I und II,
 - Analysis III oder Analysis IV,
 - Operations Research I,
 - Numerik I,
 - Wahrscheinlichkeitstheorie I,
 - Proseminar.
- (3) Im Studiengang Angewandte Mathematik ist für das Nebenfach ein weiterer Leistungsschein erforderlich:

- a) Im Nebenfach Volkswirtschaftslehre über die Lehrveranstaltung Wirtschafts- und Sozialstatistik,
- b) im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre über die Lehrveranstaltung Finanzbuchhaltung,
- c) im Nebenfach Soziologie über die Lehrveranstaltungen Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung I und II,
- d) im Nebenfach Informatik über die Lehrveranstaltung "Algorithmen und Datenstrukturen".

Für andere Nebenfächer legt der Prüfungsausschuss den erforderlichen Leistungsnachweis bei deren Zulassung gemäß § 1 Abs. 4 fest.

II. Inhalt und Aufbau der Diplom–Vorprüfungen

§ 20

Gegenstand der Prüfungen

- (1) Die Diplom–Vorprüfung im Studiengang Wirtschaftsmathematik besteht aus Teilprüfungen in folgenden Fächern:
 - a) Allgemeine Mathematik
 - b) Lineare Algebra
 - c) Wahrscheinlichkeitstheorie
 - d) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
 - e) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre.
- (2) Die Diplom–Vorprüfung im Studiengang Angewandte Mathematik besteht aus Teilprüfungen in folgenden Fächern:
 - a) Analysis
 - b) Lineare Algebra
 - c) Wahrscheinlichkeitstheorie
 - d) Nebenfach.

§ 21

Umfang und Art der Diplom–Vorprüfung im Studiengang Wirtschaftsmathematik

- (1) Die Prüfung im Fach Allgemeine Mathematik ist eine mündliche Prüfung. Sie erstreckt sich über den Stoff der Lehrveranstaltungen Analysis I, II und III.

- (2) Die Prüfung im Fach Lineare Algebra ist eine mündliche Prüfung. Sie erstreckt sich über den Stoff der Lehrveranstaltungen Lineare Algebra I und II.
- (3) Die Prüfung im Fach Wahrscheinlichkeitstheorie ist eine mündliche Prüfung. Sie erstreckt sich über den Stoff der Lehrveranstaltung Wahrscheinlichkeitstheorie II.
- (4) Die Prüfung im Fach Volkswirtschaftslehre besteht aus einer Klausur und gegebenenfalls einer mündlichen Ergänzungsprüfung entsprechend § 25 über den Stoff der Lehrveranstaltungen Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I bis III.
- (5) Die Prüfung im Fach Betriebswirtschaftslehre besteht aus einer Klausur und gegebenenfalls einer mündlichen Ergänzungsprüfung entsprechend § 25 über den Stoff der Lehrveranstaltungen Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I bis III.

§ 22

Umfang und Art der Diplom–Vorprüfung im Studiengang Angewandte Mathematik

- (1) Die Prüfung im Fach Analysis ist eine mündliche Prüfung. Sie erstreckt sich über den Stoff der Lehrveranstaltungen Analysis I und II sowie wahlweise Analysis III oder IV.
- (2) Die Prüfung im Fach Lineare Algebra ist eine mündliche Prüfung. Sie erstreckt sich über den Stoff der Lehrveranstaltungen Lineare Algebra I und II.
- (3) Die Prüfung im Fach Wahrscheinlichkeitstheorie ist eine mündliche Prüfung. Sie erstreckt sich über den Stoff der Lehrveranstaltungen Wahrscheinlichkeitstheorie I und II.
- (4) Die Prüfung in den Nebenfächern Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Soziologie besteht aus einer Klausur (und gegebenenfalls einer mündlichen Ergänzungsprüfung entsprechend § 25). Diese erstreckt sich
 - a) bei der Wahl des Nebenfachs Volkswirtschaftslehre über den Stoff der Lehrveranstaltungen Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I bis III,
 - b) bei der Wahl des Nebenfachs Betriebswirtschaftslehre über den Stoff der Lehrveranstaltungen Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I bis III,
 - c) bei der Wahl des Nebenfachs Soziologie über den Stoff der Lehrveranstaltungen Grundzüge der Soziologie I und II.
- (5) Die Prüfung im Nebenfach Informatik ist eine mündliche Prüfung über die Inhalte der beiden Veranstaltungen "Programmierung" und "Algorithmen und Datenstrukturen".
- (6) Für andere Nebenfächer legt der Prüfungsausschuss die zu erbringenden Prüfungsleistungen bei deren Zulassung gemäß § 1 Abs. 4 fest.

§ 23

Bestehen der Diplom–Vorprüfung

- (1) Die Diplom–Vorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen in allen in § 20 für den jeweiligen Studiengang aufgezählten Prüfungsfächern bestanden ist. Andernfalls ist sie nicht bestanden.
- (2) Die Prüfung in den Fächern Allgemeine Mathematik, Lineare Algebra und Wahrscheinlichkeitstheorie nach § 20 Abs. 1 Buchst. a, b, c bzw. Analysis, Lineare Algebra und Wahrscheinlichkeitstheorie nach § 20 Abs. 2 Buchst. a, b, c ist bestanden, wenn die entsprechende mündliche Prüfung gemäß § 21 Abs. 1, 2, 3 bzw. § 22 Abs. 1, 2, 3 jeweils mit mindestens “ausreichend” bewertet wurde.
- (3) Die Prüfung in den Fächern Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre nach § 20 Abs. 1 Buchst. d, e bzw. im Nebenfach nach § 20 Abs. 2 Buchst. d ist bestanden, wenn die entsprechende Klausur oder mündliche Prüfung gemäß § 21 Abs. 4, 5 bzw. § 22 Abs. 4, 5, 6 mit mindestens “ausreichend” bewertet wurde oder sich gemäß § 25 durch die mündliche Ergänzungsprüfung eine mindestens ausreichende Bewertung ergibt.

§ 24

Klausuren

- (1) Die Bearbeitungszeit für die in § 21 Abs. 4, 5 und in § 22 Abs. 4, Buchst. a, b, c genannten Klausuren beträgt je vier Stunden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können die Aufgaben einer Klausur auch so gestellt werden, dass sie an zwei Terminen in insgesamt vier Stunden zu bearbeiten sind.
- (2) In jedem Prüfungsgebiet sollen nach Möglichkeit mindestens zwei Aufgaben zur Auswahl gestellt werden.

§ 25

(aufgehoben)

§ 26

Wiederholung der Diplom–Vorprüfung

- (1) Die Diplom–Vorprüfung kann grundsätzlich jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist, oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden.
- (2) Für jedes mit einer Klausur gemäß § 23 Abs. 3 geprüfte Prüfungsfach hat der Kandidat zwei Versuche. Die Anmeldung zum zweiten Versuch hat so zu erfolgen, dass er spätestens zum übernächsten Klausurtermin durchgeführt wird. Wird der zweite Versuch wiederum mit “nicht ausreichend” bewertet, so schließt sich eine mündliche Ergänzungsprüfung bei dem Prüfer an, der die zweite Klausur mit “nicht ausreichend” bewertet hat.

Ergibt sich aus Klausur und mündlicher Prüfung gemäß § 14 Abs. 4 mindestens die Note "ausreichend", so ist die entsprechende Teilprüfung bestanden. Andernfalls gilt § 26 Abs. 3.

Mündliche Prüfungen müssen spätestens neun Monate nach dem Termin der nichtbestanden Prüfung wiederholt werden, wobei alle mündlichen Wiederholungsprüfungen wiederum in einem Zeitraum von drei Monaten abgelegt werden müssen. § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Versäumt der Kandidat ohne triftigen Grund eine fristgemäße Meldung, so gilt die Prüfung in diesem Prüfungsfach als mit "nicht ausreichend" bewertet.

Bei begründetem Rücktritt von der Prüfung (z.B. wegen Krankheit) ist die Prüfung nach Wegfall des Rücktrittsgrundes unverzüglich – bei Klausuren zum nächstmöglichen Prüfungstermin – erneut anzumelden.

- (3) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholung einer Teilprüfung zulassen. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist vom Kandidaten innerhalb eines Monats (Ausschlussfrist), nachdem ihm das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung bekanntgegeben worden ist, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Wird der Kandidat zu einer zweiten Wiederholung der Teilprüfung zugelassen, so gilt für diese zweite Wiederholung § 26 Abs. 2 entsprechend.
Bei der zweiten Wiederholung einer Klausurprüfung ist keine mündliche Ergänzungsprüfung möglich.
- (4) Werden die Wiederholungsmöglichkeiten in einer Fachprüfung erfolglos ausgeschöpft, so ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden.

III. Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

§ 27

Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis, das die in den einzelnen Prüfungsgebieten gemäß § 23 Abs. 2 und 3 erzielten Noten sowie eine gemäß § 14 Abs. 5 errechnete Gesamtnote für die Diplom-Vorprüfung enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (2) Der Kandidat kann beantragen, dass das Zeugnis nur die Prüfungsgebiete gemäß § 20 sowie die Bestätigung, dass die Diplom-Vorprüfung bestanden ist, enthält.
- (3) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird ihm hierüber ein schriftlicher Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Er muss auch darüber Auskunft geben, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann. Auf Antrag des Kandidaten und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird ihm eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Vorprüfung nicht bestanden ist.

Dritter Abschnitt

Diplomprüfung

I. Allgemeine Vorschriften über die Diplomprüfung

§ 28

Teile der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung umfasst
 - a) die Diplomarbeit gemäß §§ 36 bis 44;
 - b) im Studiengang Wirtschaftsmathematik mündliche Prüfungen in mindestens drei mathematischen Prüfungsfächern (gemäß § 45 Abs. 1) und Klausuren in zwei wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsfächern gemäß § 45 Abs. 2 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 und gegebenenfalls mündliche Prüfungen gemäß § 50 Abs. 1;
 - c) im Studiengang Angewandte Mathematik mündliche Prüfungen in mindestens vier Prüfungsfächern des Hauptfaches gemäß § 47 Abs. 1 sowie im Nebenfach eine Klausur gemäß § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 bzw. eine mündliche Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 und gegebenenfalls eine mündliche Prüfung gemäß § 50 Abs. 1.
- (2) Die Diplomarbeit soll vor Ablegung der Prüfungsleistungen in den mathematischen Fächern angefertigt werden.
- (3) Die Fristen für Wiederholungsprüfungen sind in § 51 geregelt.

§ 29

Unterlagen für den Antrag auf Bestellung eines Themenstellers für die Diplomarbeit

Dem Antrag auf Bestellung eines Themenstellers für die Diplomarbeit gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. b sind, soweit diese Unterlagen dem Hochschulprüfungsamt nicht bereits vorliegen, beizufügen:

- a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine vom rheinland-pfälzischen Kultusministerium anerkannte Zulassung zum Hochschulstudium,
- b) das Studienbuch,
- c) eine Erklärung des Kandidaten, ob er sich bereits einer Diplom-Vorprüfung oder einer Diplomprüfung in demselben oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule unterzogen hat,

- d) das Zeugnis über eine an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestandene Diplom–Vorprüfung oder eine vom Prüfungsausschuss ausgestellte Bescheinigung über dieser Vorprüfung gleichartige Leistungen in einem vergleichbaren Studiengang,
- e) für den Studiengang Wirtschaftsmathematik den gemäß § 32 Buchst. a sowie mindestens einen gemäß § 32 Buchst. b erforderlichen Leistungsnachweis,
- f) für den Studiengang Angewandte Mathematik den gemäß § 35 Buchst. a sowie mindestens einen gemäß § 35 Buchst. b erforderlichen Leistungsnachweis,
- g) im Falle des Nebenfachwechsels gemäß § 34 ein Zeugnis über die in der Diplom–Vorprüfung gemäß § 34 Abs. 1 geforderte Prüfung über das im Hauptstudium studierte Nebenfach.

§ 30

Unterlagen für den Antrag auf Zulassung zu den mündlichen Prüfungen und Klausuren

- (1) Dem Antrag auf Zulassung zu den mündlichen Prüfungen und Klausuren gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. a sind, soweit sie im Hochschulprüfungsamt nicht bereits vorliegen, die in § 29 Buchst. a bis d, gegebenenfalls § 29 Buchst. g genannten sowie die folgenden Unterlagen beizufügen:
 - a) die in § 32 bzw. § 35 genannten Leistungsnachweise,
 - b) der Nachweis eines ordnungsgemäßen achtsemestrigen Studiums der Wirtschaftsmathematik bzw. der Angewandten Mathematik,
 - c) gegebenenfalls eine Erklärung gemäß § 2 Satz 2, die weibliche Form des akademischen Grades zu verleihen.
- (2) Dem Antrag sind außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen beizufügen:
 - a) eine Erklärung des Kandidaten, welche Studienschwerpunkte und gegebenenfalls welches Nebenfach gemäß § 31 bzw. § 33 er gewählt hat,
 - b) eine Erklärung des Kandidaten gemäß § 49 Abs. 2, in welchen Prüfungsfächern er zu welchen Prüfungsterminen geprüft werden will und gegebenenfalls gemäß § 5 Abs. 2 Vorschläge für die Prüfer in den mündlichen Prüfungen,
 - c) gegebenenfalls eine Erklärung des Kandidaten, dass er in Zusatzfächern gemäß § 45 Abs. 3 bzw. § 47 Abs. 3 geprüft werden möchte.

II. Schwerpunktbildung und Studienleistungen im Hauptstudium

1. Hauptstudium im Studiengang Wirtschaftsmathematik

§ 31

Wählbare Schwerpunkte

- (1) Im mathematischen Teil des Studienganges Wirtschaftsmathematik besteht nach Maßgabe des Lehrangebotes Wahlmöglichkeit zwischen den folgenden Studien- und Prüfungsschwerpunkten:
 - a) Angewandte Analysis,
 - b) Mathematische Finanzmarktanalyse,
 - c) Numerik,
 - d) Operations Research,
 - e) Statistik.
- (2) Im wirtschaftswissenschaftlichen Teil des Studienganges Wirtschaftsmathematik besteht nach Maßgabe des Lehrangebotes Wahlmöglichkeit zwischen folgenden Studien- und Prüfungsschwerpunkten:
 - a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre/Allgemeine Volkswirtschaftslehre,
 - b) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre/Spezielle Betriebswirtschaftslehre,
 - c) Allgemeine Volkswirtschaftslehre/Spezielle Volkswirtschaftslehre.
- (3) Nach Maßgabe des Lehrangebotes besteht Wahlmöglichkeit zwischen allen Kombinationen von je einem mathematischen Schwerpunkt gemäß Absatz 1 und einem wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt gemäß Absatz 2.
- (4) Der Fachbereichsrat beschließt durch Änderung dieser Prüfungsordnung über die Einführung weiterer, auf andere Tätigkeitsfelder bezogene Studien- und Prüfungsschwerpunkte, wenn die notwendige personelle und sachliche Ausstattung gegeben ist.

§ 32

Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung sind folgende Leistungsnachweise:

- a) ein Seminarschein in dem gemäß § 30 Abs. 2 Buchst. a gewählten mathematischen Studien- und Prüfungsschwerpunkt.
- b) Je ein Seminarschein aus dem mathematischen und dem wirtschaftswissenschaftlichen Bereich.

- c) Nachweis der Teilnahme an einem außeruniversitären Berufspraktikum über die Dauer von mindestens 6 Wochen.
- d) Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss anstelle von Buchst. c auch den Nachweis der Teilnahme an einer inneruniversitären Veranstaltung, welche in angemessener Weise Fragen der Berufspraxis berücksichtigt, anerkennen. Diese Regelung kommt insbesondere dann zur Anwendung, wenn der Kandidat nachweist, dass er sich in zumutbarem Maße um einen außeruniversitären Praktikumsplatz erfolglos bemüht hat.

2. Hauptstudium im Studiengang Angewandte Mathematik

§ 33

Wählbare Schwerpunkte und Nebenfächer

- (1) Im Studiengang Angewandte Mathematik besteht nach Maßgabe des Lehrangebotes Wahlmöglichkeit zwischen folgenden Studien- und Prüfungsschwerpunkten im Hauptfach:
 - a) Angewandte Analysis,
 - b) Mathematische Finanzmarktanalyse,
 - c) Numerik,
 - d) Operations Research,
 - e) Statistik.
- (2) Für die Wahl des Nebenfaches gilt § 1 Abs. 4 entsprechend.

§ 34

Nebenfachwechsel

- (1) Studiert ein Kandidat im Hauptstudium ein anderes Nebenfach als im Grundstudium, so muss er nachträglich die Studien- und Prüfungsleistungen für die Diplom-Vorprüfung in diesem anderen Nebenfach erbringen. Dabei wird die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen durch § 10 geregelt.
- (2) Ein Nebenfachwechsel kann während des Studiums nur einmal erfolgen. In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss jedoch auf Antrag des Kandidaten einem zweiten Nebenfachwechsel zustimmen.
- (3) § 45 Abs. 3 und § 47 Abs. 3 sind von den Regelungen der Absätze 1 und 2 nicht betroffen.

§ 35

Zulassungsvoraussetzungen
zur Diplomprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung sind folgende Leistungsnachweise:

- a) Ein Seminarschein in dem gemäß § 30 Abs. 2 Buchst. a gewählten mathematischen Studien- und Prüfungsschwerpunkt,
- b) ein weiterer Seminarschein im Hauptfach und ein Seminarschein oder ein damit als gleichwertig anerkannter Leistungsnachweis im Nebenfach. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung von § 10 Abs. 4; bei Wahl des Nebenfaches Soziologie zusätzlich ein Leistungsnachweis über die Lehrveranstaltung "Grundzüge der Soziologie III".
- c) Nachweis der Teilnahme an einem außeruniversitären Berufspraktikum gemäß § 32 Buchst. c und d.

III. Diplomarbeit**1. Zweck, Zuteilungsverfahren**

§ 36

Zweck der Diplomarbeit

Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden seines Faches zu bearbeiten.

§ 37

Themenstellung

- (1) Der Kandidat vereinbart mit dem bzw. den von ihm gewählten Fachvertreter bzw. Fachvertretern das Thema der Diplomarbeit. Fachvertreter sind Professoren und Habilitierte. Das vereinbarte Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der Frist gemäß § 42 Satz 1 bearbeitet werden kann.
- (2) Das gemäß Absatz 1 festgelegte Thema wird dem Hochschulprüfungsamt durch den bzw. die Fachvertreter unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Das Hochschulprüfungsamt teilt darauf dem Kandidaten das Thema schriftlich mit.
- (3) Mit der Mitteilung nach Absatz 2 Satz 2 beginnt die Bearbeitungsfrist gemäß § 42 Abs. 1.
- (4) Innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit gemäß Absatz 3 kann das Thema der Diplomarbeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Diplomarbeit als nicht begonnen. Eine Rückgabe des dann neu gestellten Themas ist ausgeschlossen.

2. Diplomarbeit im Studiengang Wirtschaftsmathematik

§ 38

Zugelassene Themenbereiche

- (1) Im Studiengang Wirtschaftsmathematik ist das Thema der Diplomarbeit mit einem Fachvertreter der Mathematik zu vereinbaren. Das Thema soll mit dem gemäß § 30 Abs. 2 Buchst. a gewählten mathematischen Schwerpunkt (siehe § 31 Abs. 1) in Zusammenhang stehen.
- (2) Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ein Thema zulassen, das eine bedeutende Komponente aus einem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften oder der Informatik aufweist. In diesem Fall ist die Themenstellung mit einem Fachvertreter der Mathematik und einem Fachvertreter der Wirtschaftswissenschaften bzw. der Informatik zu vereinbaren.

§ 39

Voraussetzung für die Zuteilung des Diplomarbeitsthemas

Dem Antrag auf Bestellung eines Themenstellers für die Diplomarbeit gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. b ist stattzugeben, wenn die in § 29 Buchst. a bis e genannten Unterlagen vorgelegt werden.

3. Diplomarbeit im Studiengang Angewandte Mathematik

§ 40

Zugelassene Themenbereiche

- (1) Im Studiengang Angewandte Mathematik ist das Thema der Diplomarbeit mit einem Fachvertreter der Angewandten Mathematik zu vereinbaren.
- (2) Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ein Thema zulassen, das eine bedeutende Komponente aus einem Gebiet des Nebenfachs aufweist. In diesem Fall ist die Themenstellung mit einem Fachvertreter der Mathematik und einem Fachvertreter des Nebenfachs zu vereinbaren.

§ 41

Voraussetzungen für die Zuteilung
des Diplomarbeitsthemas

Dem Antrag eines Kandidaten auf Bestellung eines Themenstellers für die Diplomarbeit gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. b ist stattzugeben, wenn die in § 29 Buchst. a bis d und f sowie gegebenenfalls g genannten Unterlagen vorgelegt werden.

§ 42

Bearbeitungszeit

Die Diplomarbeit ist spätestens sechs Monate nach der schriftlichen Mitteilung des Themas gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 beim Hochschulprüfungsamt einzureichen. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem bzw. den themenstellenden Fachvertreter bzw. Fachvertretern ausnahmsweise um maximal drei Monate verlängern.

§ 43

Formvorschriften

- (1) Die Diplomarbeit ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Sind gemäß § 38 Abs. 2 bzw. § 40 Abs. 2 zwei Gutachter zu bestellen, so ist die Diplomarbeit in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Nach bestandener Prüfung wird eine Ausfertigung in der Universitätsbibliothek aufgestellt.
- (2) Der Kandidat hat die Erklärung abzugeben, dass er die Diplomarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken als solche kenntlich gemacht hat und die Diplomarbeit bisher keinem anderen Prüfungsamt vorgelegt und auch nicht veröffentlicht wurde.

Erweist sich die abgegebene Erklärung als unwahr, so liegt ein Täuschungsversuch im Sinne der Prüfungsordnung vor.

§ 44

Beurteilung

- (1) Wird die Diplomarbeit nicht innerhalb der Frist gemäß § 42 eingereicht, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Für die Bewertung der Diplomarbeit gelten § 14 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 entsprechend. Erstprüfer ist der themenstellende Fachvertreter; im Falle des § 38 Abs. 2 bzw. § 40 Abs. 2 sind beide Fachvertreter Prüfer. Innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung der Diplomarbeit wird von den Prüfern ein schriftliches Gutachten erstattet. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss diese Frist um maximal einen Monat verlängern.

- (3) Ist auf Grund eines Beschlusses des Prüfungsausschusses entsprechend § 14 Abs. 1 Satz 5 die Bewertung der Diplomarbeit durch nur einen Prüfer vorgesehen und benotet dieser die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend", so ist sie ferner von einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden weiteren Prüfer zu beurteilen.

IV. Klausuren und mündliche Prüfungen der Diplomprüfung

1. Prüfungen im Studiengang Wirtschaftsmathematik

§ 45

Prüfungsfächer und Art der Prüfungen

- (1) Im mathematischen Teil der Prüfungen zum Diplom-Wirtschaftsmathematiker sind drei mündliche Prüfungen aus drei verschiedenen Prüfungsschwerpunkten gemäß § 31 Abs. 1 abzulegen.
- (2) Im wirtschaftswissenschaftlichen Teil der Prüfung sind Klausuren in folgenden Fächern abzulegen, welche gegebenenfalls gemäß § 50 durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden:
 - a) falls gemäß § 30 Abs. 2 Buchst. a der Schwerpunkt Allgemeine Betriebswirtschaftslehre/Allgemeine Volkswirtschaftslehre (§ 31 Abs. 2 Buchst. a) gewählt wurde:
 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
 Allgemeine Volkswirtschaftslehre;
 - b) falls gemäß § 30 Abs. 2 Buchst. a der Schwerpunkt Allgemeine Betriebswirtschaftslehre/Spezielle Betriebswirtschaftslehre (§ 31 Abs. 2 Buchst. b) gewählt wurde:
 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
 Spezielle, auf ein gewähltes Tätigkeitsfeld bezogene Betriebswirtschaftslehre;
 - c) falls gemäß § 30 Abs. 2 Buchst. a der Schwerpunkt Allgemeine Volkswirtschaftslehre/Spezielle Volkswirtschaftslehre (§ 31 Abs. 2 Buchst. c) gewählt wurde:
 Allgemeine Volkswirtschaftslehre,
 Spezielle, auf ein gewähltes Tätigkeitsfeld bezogene Volkswirtschaftslehre.
- (3) Auf Wunsch des Kandidaten erstreckt sich die Prüfung auf weitere Fächer (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird, sofern der Kandidat keinen anderen Antrag stellt, in das Zeugnis aufgenommen; es wird jedoch nicht bei der Feststellung der Gesamtnote berücksichtigt.

§ 46

Umfang der Prüfungen

- (1) Die drei mündlichen Prüfungen erstrecken sich jeweils über den Stoff von Veranstaltungen im Umfang von mindestens acht Semesterwochenstunden. Der Inhalt einer Veranstaltung darf nur Gegenstand jeweils einer der Prüfungen sein.
- (2) Die Klausuren im wirtschaftswissenschaftlichen Teil der Prüfung erstrecken sich,
 - a) falls der Schwerpunkt Allgemeine Betriebswirtschaftslehre/Allgemeine Volkswirtschaftslehre gewählt wurde, auf Lehrveranstaltungen aus dem Gebiet der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre im Umfang von (mindestens) 14 Semesterwochenstunden und aus dem Gebiet der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre im Umfang von (mindestens) 14 Semesterwochenstunden;
 - b) falls der Schwerpunkt Allgemeine Betriebswirtschaftslehre/Spezielle Betriebswirtschaftslehre gewählt wurde, auf Lehrveranstaltungen aus dem Gebiet der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre im Umfang von (mindestens) 14 Semesterwochenstunden und aus dem Gebiet der Speziellen Betriebswirtschaftslehre im Umfang von (mindestens) acht Semesterwochenstunden;
 - c) falls der Schwerpunkt Allgemeine Volkswirtschaftslehre/Spezielle Volkswirtschaftslehre gewählt wurde, auf Lehrveranstaltungen aus dem Gebiet der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre im Umfang von (mindestens) 14 Semesterwochenstunden und aus dem Gebiet der Speziellen Volkswirtschaftslehre im Umfang von (mindestens) acht Semesterwochenstunden.

2. Prüfungen im Studiengang Angewandte Mathematik

§ 47

Prüfungsfächer und Art der Prüfungen

- (1) Im Hauptfach der Diplomprüfung des Studiengangs Angewandte Mathematik sind vier mündliche Prüfungen abzulegen:
 - a) eine Prüfung aus dem Schwerpunkt Angewandte Analysis,
 - b) drei Prüfungen aus drei verschiedenen Prüfungsschwerpunkten gemäß § 33 Abs. 1.
- (2) Weiteres Prüfungsfach ist das Nebenfach. Die Prüfung in den Nebenfächern Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Soziologie erfolgt in Form einer Klausur, welche gegebenenfalls gemäß § 50 durch eine mündliche Prüfung ergänzt wird. Im Nebenfach Informatik ist die Prüfung eine mündliche Prüfung. Für andere Nebenfächer legt der Prüfungsausschuss die Prüfungsart bei deren Zulassung gemäß § 1 Abs. 4 fest.
- (3) § 45 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 48

Umfang der Prüfungen

- (1) Die vier mündlichen Prüfungen erstrecken sich jeweils über den Stoff von Veranstaltungen im Umfang von mindestens acht Semesterwochenstunden. Der Inhalt einer Veranstaltung darf nur Gegenstand jeweils einer der Prüfungen sein.
- (2) Die Klausur und gegebenenfalls die mündliche Prüfung nach § 50 in den Nebenfächern Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Soziologie erstreckt sich
 - a) für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre auf den Inhalt von Lehrveranstaltungen zur Allgemeinen oder einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre im Umfang von jeweils 14 Semesterwochenstunden,
 - b) für das Nebenfach Volkswirtschaftslehre auf den Inhalt von Lehrveranstaltungen zur Allgemeinen oder einer Speziellen Volkswirtschaftslehre im Umfang von jeweils 14 Semesterwochenstunden,
 - c) für das Nebenfach Soziologie über den Inhalt von Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 Semesterwochenstunden zur Allgemeinen Soziologie oder im Umfang von sechs Semesterwochenstunden zur Allgemeinen Soziologie und acht Semesterwochenstunden zu einer Speziellen Soziologie.
- (3) Im Nebenfach Informatik erstreckt sich die mündliche Prüfung über die Inhalte von Vorlesungen im Umfang von mindestens acht Semesterwochenstunden. Vorlesungen, deren Inhalt in der Diplom–Vorprüfung geprüft wurden, werden dabei nicht gezählt.
- (4) Für andere Nebenfächer legt der Prüfungsausschuss den Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen bei deren Zulassung gemäß § 1 Abs. 4 fest.

3. Durchführung der Prüfungen

§ 49

Klausuren

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Klausuren gemäß § 45 Abs. 2 und § 47 Abs. 2 beträgt vier Stunden.
- (2) Für jedes Prüfungsfach, in welchem Klausuren zu schreiben sind, werden zwei Prüfungstermine pro Jahr festgelegt. Zu jedem Prüfungstermin sollen Klausuren in allen betroffenen Prüfungsfächern im Zeitraum von höchstens vier Wochen angesetzt werden. In jedem betroffenen Prüfungsfach sollen nach Möglichkeit mindestens zwei Aufgaben zur Auswahl gestellt werden.

§ 50

Mündliche Prüfungen

- (1) In jedem Prüfungsfach, für welches diese Prüfungsordnung nicht eine mündliche Prüfung vorschreibt, kann sich der Kandidat einer mündlichen Prüfung unterziehen. Das gilt auch für die Zusatzfächer gemäß § 45 Abs. 3 und § 47 Abs. 3.
Ist eine Klausur mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden, so muss er sich einer mündlichen Prüfung unterziehen.
- (2) Der Kandidat muss unverzüglich, nachdem ihm das Ergebnis seiner Klausuren mitgeteilt worden ist, dem Hochschulprüfungsamt mitteilen, in welchen Prüfungsfächern er sich einer mündlichen Prüfung unterziehen möchte.
- (3) Der Termin der mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten unverzüglich bekanntzugeben. Die mündliche Prüfung ist in jedem Falle vor dem nächsten Klausurtermin abzulegen.

V. Wiederholung nicht bestandener Prüfungsteile

§ 51

Wiederholungsprüfungen

- (1) Die Diplomprüfung kann grundsätzlich jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 37 Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (2) Zur Wiederholungsprüfung soll sich der Kandidat bei Klausuren zum nächstmöglichen Prüfungstermin melden.
Mündliche Prüfungen müssen spätestens neun Monate nach dem Termin der nichtbestanden Diplomprüfung wiederholt werden. § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Versäumt der Kandidat ohne triftigen Grund eine fristgemäße Meldung, so gilt die Prüfung in diesem Prüfungsfach als mit "nicht ausreichend" bewertet.
Bei begründetem Rücktritt von der Prüfung (z.B. wegen Krankheit) ist die Prüfung nach Wegfall des Rücktrittsgrundes unverzüglich erneut anzumelden; bei Klausuren zum nächstmöglichen Prüfungstermin.
- (3) Bei Nichtbestehen der Diplomarbeit sorgt erforderlichenfalls der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat innerhalb von drei Monaten nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Diplomarbeit erhält.
- (4) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist nicht möglich. Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfungen und Klausuren, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, ist möglich, wenn der Kandidat in mindestens einem Prüfungsfach mindestens die Note "ausreichend" erhalten hat. Eine zweite Wiederholungsprüfung muss spätestens sechs Monate nach der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

VI. Bewertung der Prüfungsleistungen und Zeugnis über die Diplomprüfung

§ 52

Bewertung der Diplomarbeit und der Leistungen in den Prüfungsfächern

- (1) Die im Hauptstudium zu erbringenden Leistungsnachweise der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Diplomarbeit werden gemäß § 14 Abs. 2 bewertet.
- (2) Für jedes Prüfungsfach gemäß § 45 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 wird eine Endnote vergeben, welche aus der Note der mündlichen Prüfung gebildet und sich ohne Berücksichtigung von § 14 Abs. 2 Satz 2 ergibt.
- (3) Für jedes Prüfungsfach gemäß § 45 Abs. 2 und § 47 Abs. 2 wird eine Endnote vergeben. Diese wird, falls in einem solchen Prüfungsfach kein unter prüfungsmäßigen Bedingungen erbrachter Leistungsnachweis eingereicht wurde, entweder
 - a) aus der Klausurnote gebildet, die sich ohne Berücksichtigung von § 14 Abs. 2 Satz 2 ergibt oder
 - b) in den Fällen des § 50 Abs. 1 aus den Noten für die Klausur und für die mündliche Prüfung errechnet und gemäß § 14 Abs. 4 festgelegt.

Wird in einem solchen Prüfungsfach ein unter prüfungsmäßigen Bedingungen erbrachter Leistungsnachweis eingereicht, so ergibt sich die Endnote aus der doppelt gewichteten Note in der Klausur und der Note aus dem Leistungsnachweis oder für den Fall, dass eine mündliche Prüfung absolviert wurde, aus dem arithmetischen Mittel der Noten aus der Klausur, der mündlichen Prüfung und dem eingereichten Leistungsnachweis.

Die Note wird gemäß § 14 Abs. 4 festgelegt. Im Falle einer mit "nicht ausreichend" (5,0) bewerteten Klausur kann der Leistungsnachweis für die Bildung der Endnote in dem betreffenden Prüfungsfach nur mit herangezogen werden, wenn durch die mündliche Prüfung gemäß § 50 Abs. 1 in diesem Fach zunächst mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde.

Der Kandidat kann, nachdem ihm das Ergebnis der Klausuren und mündlichen Prüfungen bekannt ist, unverzüglich beantragen, dass bei der Bildung der Endnote in einzelnen solcher Prüfungsfächer die Note eines für das betreffende Prüfungsfach eingereichten Leistungsnachweises nicht gemäß Satz 3 berücksichtigt wird.

§ 53

Ergebnis der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Kandidat nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 51 in der Diplomarbeit oder in einem der Prüfungsfächer gemäß § 45 Abs. 1 und 2 bzw. § 47 Abs. 1 und 2 nicht mindestens die Note "ausreichend" erreicht hat.

- (2) Für die bestandene Diplomprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie wird gemäß § 14 Abs. 5 aus der doppelt gewichteten Note der Diplomarbeit und aus den gemäß § 52 Abs. 2 und 3 errechneten Endnoten der Prüfungsfächer laut § 45 Abs. 1 und 2 bzw. § 47 Abs. 1 und 2 errechnet und gemäß § 14 Abs. 4 festgelegt.

§ 54

Zeugnis über die Diplomprüfung

- (1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält er über ihr Ergebnis ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält das Thema der Diplomarbeit, die in der Diplomarbeit und den einzelnen Prüfungsfächern einschließlich der Zusatzfächer gemäß § 45 Abs. 3 und § 47 Abs. 3 erzielten Endnoten sowie die Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis ist vom Dekan des Fachbereiches und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Als Datum der Diplomprüfung ist im Zeugnis der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, auszustellen.
- (3) Ist die Prüfung nicht bestanden, erhält der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Hat der Kandidat die Diplomprüfung gemäß § 53 Abs. 1 endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 55

Diplom–Urkunde

- (1) Mit dem Zeugnis gemäß § 54 Abs. 1 und 2 wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt.
- (2) Hat der Kandidat die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsmathematik gemäß den besonderen Bestimmungen der §§ 31, 32, 38 und 45 abgelegt, wird ihm der akademische Grad “Diplom–Wirtschaftsmathematiker” verliehen.
- (3) Hat der Kandidat die Diplomprüfung im Studiengang Angewandte Mathematik gemäß den besonderen Bestimmungen der §§ 33, 35, 40 und 47 abgelegt, wird ihm der akademische Grad “Diplom–Mathematiker” verliehen.
- (4) Das Diplom wird vom Dekan des Fachbereiches IV der Universität Trier und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 56

Ungültigkeit der Diplom–Vorprüfung und Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die entsprechenden Noten berichtigen oder die Prüfung teilweise oder ganz für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 57

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland–Pfalz in Kraft.

Die letzte Änderungsordnung vom 23. April 1999 wurde im Staatsanzeiger vom 25. Mai 1999 veröffentlicht.